

Bereitstellung der Bescheide

Sobald eine Entscheidung bezüglich Ihrer Bewerbung getroffen worden ist, erhalten Sie entsprechende Bescheide. Hierauf werden Sie im Bewerbungsportal hingewiesen. Im Folgenden erläutern wir die jeweiligen Bescheid-Arten für Sie.

Zulassungsbescheid

Zulassungsbescheid

Nach Erhalt des Zulassungsbescheides können Sie die Immatrikulation für den im Bescheid genannten Studiengang an der betreffenden Hochschule beantragen. Die Hochschule teilt Ihnen im Zulassungsbescheid oder auf ihrer Homepage mit, in welcher Frist die Einschreibung beantragt werden kann und welche Unterlagen dafür benötigt werden.

Sie erhalten einen Zulassungsbescheid:

- grundsätzlich nach der Annahme eines Angebotes,
- nach einer automatischen Auswahl für Ihren Studienwunsch 1. Präferenz in der Koordinierungsphase 2,
- nach einer von uns festgestellten Zulassungsmöglichkeit am Ende der Koordinierungsphase 2.

Ihre Wunschhochschule kann die Bescheide selbst erstellen und versenden – oder uns damit beauftragen.

Der Zulassungsbescheid für die Hochschule, die uns mit dem Bescheidversand beauftragt hat, wird Ihnen zu bestimmten Terminen wunschgemäß entweder im DoSV-Bewerbungsportal nur elektronisch oder sowohl elektronisch als auch postalisch übermittelt.

Hochschulen, die Bescheide eigenständig erstellen, entscheiden selbst, wann und in welcher Form der Bescheid an die Bewerberinnen und Bewerber ergeht. In diesem Fall erhalten Sie in Ihrem Benutzerkonto den Hinweis, dass der Bescheid von der Hochschule erstellt wird. Bei eventuellen Problemen oder Anfragen hinsichtlich der Immatrikulation wenden Sie sich bitte direkt an die jeweilige Hochschule.

Wann und von wem Sie Ihren Zulassungsbescheid erhalten oder abrufen können, entnehmen Sie bitte unter dem Menüpunkt „Meine Bewerbungen“ der Rubrik „Abgegebene Bewerbungen“ (Spalte „Status“).

Rückstellungsbescheid

Rückstellungsbescheid

Für jede einzelne der von Ihnen beantragten Rückstellungen eines Angebotes bzw. einer Zulassung erhalten Sie entweder über das Bewerbungsportal von hochschulstart.de oder von der betreffenden Hochschule einen sogenannten Rückstellungsbescheid.

Weitere Informationen zur Rückstellung finden Sie unter Regeln für Dienstleistende.

Ablehnungsbescheid

Ablehnungsbescheid

Wenn Sie aufgrund Ihrer Durchschnittsnote, der von Ihnen angesammelten Wartezeit oder weiterer Qualifikationen für von Ihnen gewünschte Studiengänge nicht ausgewählt werden können und andere Bewerberinnen oder Bewerber mit günstigeren Kriterien vorrangig zu berücksichtigen sind, erhalten Sie unter den hier genannten Bedingungen einen oder mehrere Ablehnungsbescheide:

- Für alle von Ihnen genannten Studienwünsche erhalten Sie Ablehnungsbescheide, wenn Sie bis zum Abschluss der Koordinierungsphase 2 für keinen der von Ihnen gewünschten Studiengänge ausgewählt werden können.
- Für alle vorrangig genannten Studienwünsche erhalten Sie Ablehnungsbescheide, wenn Sie bei Abschluss der Koordinierungsphase 2 nur für einen Ihrer nachrangigen Studienwünsche ausgewählt und automatisch zugelassen werden können.

Nehmen Sie selbst aktiv ein Angebot an, erhalten Sie nur für diesen Studienwunsch einen Zulassungsbescheid. Ihre übrigen Studienwünsche scheiden aus dem Verfahren aus, ohne dass dafür Ablehnungsbescheide erteilt werden.

Wurden alle Ihre Studienwünsche abgelehnt oder sind Sie nur für einen nachrangigen Studiengang zugelassen, bestehen auch nach Abschluss der Koordinierungsphase 2 (Ende des Verfahrens) noch Chancen auf eine Zulassung für das Wunschstudium: Studienplätze, die nach Versand der Zulassungsbescheide unbesetzt bleiben, werden je nach Entscheidung der Hochschule entweder durch hochschuleigene Maßnahmen oder über die Teilnahme an den Clearingverfahren vergeben. Fragen dazu richten Sie bitte direkt an die Hochschule. Falls Sie im Clearingverfahren keine Zulassung erhalten konnten, ergeht kein Ablehnungsbescheid.

Ausschlussbescheid

Ausschlussbescheid

Einen Ausschlussbescheid erhalten Bewerberinnen und Bewerber, deren Zulassungsanträge für die gewünschten Studiengänge so schwerwiegende Mängel (beispielsweise in Form von fehlenden oder falschen Angaben) aufweisen, dass sie nicht am Verfahren beteiligt werden können.

Eine Teilnahme an den Clearingverfahren ist unabhängig vom Ausschlussbescheid möglich.

Zum DoSV-Bewerbungsportal

Registrierung und Bewerbung für grundständige Studiengänge

Clearingverfahren 2 im DoSV

10.09.2019

Das Clearingverfahren 2 zum Wintersemester 2019/20 beginnt am 23.09. und endet am 28.09.2019, 24:00 Uhr.

In den Clearingverfahren werden die noch freien Studienplätze durch Los verteilt. Es können sich auch Bewerberinnen und Bewerber beteiligen, die sich bisher noch nicht beworben haben.

Beachten Sie bitte, dass keine erneute Registrierung notwendig ist, sofern Sie bereits registriert sind.

Weiterlesen

Terminübersicht im DoSV

Monat - September 2019

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	
2018	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	2020

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26	27	28	29	30	31	01
02	03	04	05	06	07	08
09	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	01	02	03	04	05	06